

# Weißeritz-Beitung.

**Amts-Blatt für die Königl. Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde,  
sowie für die Königl. Gerichts-Ämter und die Stadträthe  
zu Dippoldiswalde und Frauenstein.**

Verantwortlicher Redacteur: Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich drei Mal: Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Zu beziehen durch alle Post-Anstalten und die Agenturen. — Preis vierteljährlich 1 Mark 25 Pfg. — Inserate, welche bei der bedeutenden Auflage des Blattes eine sehr wirksame Verbreitung finden, werden mit 10 Pfg. für die Spalten-Zeile, ober deren Raum, berechnet.

## Amtlicher Theil.

### Bekanntmachung,

#### die Ausstellung von Arbeitsbüchern und Arbeitskarten betreffend.

In Bezug auf die Ausstellung der durch das Reichsgesetz vom 17. Juli 1878, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, eingeführten Arbeitsbücher und Arbeitskarten wird auf Grund hoher Anordnungen den Herren Bürgermeistern der Städte, welche die Städteordnung für mittlere und kleine Städte angenommen haben, sowie den Herren Gutsvorstehern und Gemeindevorständen des Bezirkes andurch zur Nachachtung bekannt gegeben,

1) daß die Ausstellung beregter Arbeitsbücher und Arbeitskarten nach §§ 108 und 137, Art. I des angezogenen Reichsgesetzes, abgesehen von dem in § 109, Abs. 2 desselben Gesetzes gedachten Falle völlig unentgeltlich zu erfolgen hat, und daß demnach auch die Erstattung des in §§ 6 und 15 der Sächs. Ausführungsverordnung vom 15. November 1878 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1878, S. 483 fl.) normirten Verlags den Empfängern nicht angezogen werden darf,

2. daß in Bezug auf die Frage, wie es mit der Ausstellung von Arbeitsbüchern in den Fällen zu halten sei, wo in sächsischen Grenzorten beschäftigte Arbeiter unter 21 Jahren ihren eigentlichen Wohnsitz im Reichsauslande haben, indem sie zwar den Tag über in Sachsen arbeiten, dagegen allabendlich über die Grenze nach Böhmen zu ihren Angehörigen oder Quartierwirthern sich zurückbegeben, das Königliche Ministerium des Innern befunden hat, daß auch diese Arbeiter zur Führung von Arbeitsbüchern verpflichtet sind und daß als zuständig zur Ausstellung des Arbeitsbuches im Sinne der Bestimmung des ersten Satzes in § 108 des Reichsgesetzes diejenige Polizeibehörde anzusehen ist, in deren Bezirk der Arbeiter Beschäftigung hat,

3. daß die Arbeiterpolizei und die in das Gebiet derselben gehörige Ausstellung der Arbeitsbücher und Arbeitskarten auf dem Lande in dem Bezirke selbstständiger Gutsbezirke deren Besitzern oder Vertretern der letzteren nach Maßgabe der Schlußbestimmung in § 28 der Kompetenz-Verordnung vom 22. August 1874 und der ihr zu Grunde liegenden Bestimmung in § 84 der revidirten Landgemeindeordnung zusteht, endlich

4. daß an der Bestimmung in § 15 der angezogenen Kompetenz-Verordnung, wornach die in § 130 der Reichsgewerbeordnung vorgeschriebenen Anzeigen der Arbeitgeber über die Annahme und Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken von den betreffenden Ortspolizeibehörden (den Bürgermeistern, Gemeindevorständen oder Gutsvorstehern) weiter an die zuständige Amtshauptmannschaft zu geben sind, durch § 19 der Verordnung vom 15. November 1878 etwas nicht geändert worden ist und daß daher die in § 19, Abs. 3, vorgeschriebene Actenhaltung den Amtshauptmannschaften obliegt. Da die Beförderung derartiger Anzeigen an die unterzeichnete Amtshauptmannschaft bisher unterblieben ist, so werden alle Diejenigen, welche es angeht, hierauf noch besonders aufmerksam gemacht.

Dippoldiswalde, den 7. März 1879.

Königliche Amtshauptmannschaft.  
von Keffinger.

### Tagesgeschichte.

**Dippoldiswalde.** Den Lesern unseres Blattes wollen wir, angesichts des auf nächsten Freitag stattfindenden Bußtages, eine Bekanntmachung unseres Stadtrathes vom 28. November 1878 in's Gedächtniß zurückrufen, wonach an den beiden Bußtagen, dem Charfreitage und dem Todten-sonntage die Kaufs- und Gewerbeläden, Magazine und Marktbuden, sowie die Schaufenster, geschlossen zu halten sind. Ausnahme hiervon finden nur bei dem Verkaufe von Brod und weißer Bäckerwaare, indem dieser auch während

des Gottesdienstes gestattet ist, sowie bei dem Verkauf der sonstigen Eß- und Materialwaaren, ingleichen bei dem Kleinhandel mit Heizungs- und Beleuchtungsmaterial, indem der Verkauf dieser Gegenstände an Sonn-, Fest- und Bußtagen außer der Zeit des Vormittagsgottesdienstes nachgelassen ist, statt. —

— 8. März. Die gestrige Versammlung des Gewerbevereins, in der Herr Lehrer Stein einen Vortrag über die „Zwecke und Bestrebungen der Gebirgsvereine“ hielt, war leider nicht so besucht, als es die Wichtigkeit des Gegen-